

24.03.2025

## Stellungnahme REACH-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen wir Stellung zur REACH-Verordnung (EG 1907/2006).

Am 01. Juni 2007 trat die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz: „REACH“) in Kraft. Bei der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) handelt es sich um eine Verordnung der EU.

Da die August Steinmeyer GmbH & Co. KG ein nachgeschalteter Anwender (Downstream-User) von Erzeugnissen nach Artikel 3.3 der REACH-Verordnung ist, besteht für uns keine Registrierungspflicht im Sinne der REACH-Verordnung.

Nach der REACH-Verordnung 1907/2006, Artikel 33 sind wir verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, wenn ein geliefertes Erzeugnis einen Stoff der SVHC-Kandidatenliste zu mehr als 0,1% enthält. Bezugsgröße ist das kleinste Erzeugnis eines zusammengesetzten Erzeugnisses.

Sollten die von uns gelieferten Kugelgewindetriebe Erzeugnisse aus Messing enthalten (z.B. Umlenkörper, Ringe) informieren wir Sie hiermit, dass diese Erzeugnisse somit den Stoff Blei (EC Number: 231-100-4, CAS Number: 7439-92-1) zu mehr als 0,1% enthalten.

Da Blei als Legierungsbestandteil fest gebunden ist und somit keine Exposition zu erwarten ist, sind keine zusätzlichen Angaben zur sicheren Verwendung notwendig. Darüber hinaus ist eine Kennzeichnung auf dem Erzeugnis nicht notwendig – d.h. es muss kein Hinweis aufgebracht werden, dass es einen SVHC-Stoff enthält

Unsere Kugelgewindetriebe, die diese Erzeugnisse aus Messing nicht enthalten sind bzgl. der REACH-Verordnung als unkritisch einzustufen.

Bei relevanten Veränderungen, bezogen auf unsere Produkte, wird die August Steinmeyer GmbH & Co. KG seiner Informationspflicht Ihnen gegenüber nachkommen und sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

August Steinmeyer GmbH & Co. KG